

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/unternehmensrecht/bmwi-legt-entwurf-fuer-durchschnittsstrompreisverordnung-vor.html>

📅 07.01.2016

Unternehmensrecht

BMWi: Entwurf für Durchschnittsstrompreisverordnung vorgelegt

Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung zur Begrenzung der EEG-Umlage wird bei der Antragstellung im Jahr 2016 erstmals auf „durchschnittliche Strompreise“ abgestellt. Am 07.01.2016 hat das BMWi den Entwurf für die sog. Durchschnittsstrompreisverordnung vorgelegt, in der geregelt wird, wie diese Preise ermittelt und angewandt werden.

Am 07.01.2016 hat das BMWi den Entwurf für die sog. Durchschnittsstrompreisverordnung (DSPV) vorgelegt und die Länder- und Verbändeanhörung eingeleitet. Die Verordnung ist für die Berechnung der Stromkostenintensität im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2014 relevant und soll die Vorgaben der EU-Kommission aus den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien umsetzen. Durch die Berechnung auf Grundlage von Durchschnittsstrompreisen soll die Ermittlung der Stromkostenintensität objektiver und transparenter werden.

Hintergrund

Bei der Antragstellung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung zur Begrenzung der EEG-Umlage muss eine bestimmte Stromkostenintensität nachgewiesen werden. Dabei werden die Stromkosten ins Verhältnis zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens gesetzt. Bei der Antragstellung im Jahr 2016 wird in Bezug auf die Stromkosten erstmals nicht mehr auf die tatsächlichen unternehmensindividuellen Kosten abgestellt, sondern auf Durchschnittspreise für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen. Die DSPV regelt, wie diese durchschnittlichen Preise zu ermitteln sind.

Nach Angaben des BMWi ist der Entwurf der DSPV noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Zudem wird das BMWi auch noch mit der EU-Kommission über den Entwurf sprechen – hieraus können sich Änderungen ergeben. Im vorliegenden Entwurf sei jedenfalls – soweit bei der Umsetzung Handlungsspielräume bestanden – jeweils eine Variante gewählt worden, die zu möglichst geringen Auswirkungen gegenüber dem Status quo in der Besonderen Ausgleichsregelung führt. Relevante Auswirkungen auf die Höhe der EEG-Umlage sollen mit der Verordnung nicht verbunden sein.

Kritische Prüfung des Entwurfs erforderlich

Allein aufgrund der erheblichen finanziellen Bedeutung der Besonderen Ausgleichsregelung sollten antragsberechtigte Unternehmen den Entwurf sorgfältig auf mögliche Auswirkungen hinsichtlich der eigenen Antragsberechtigung prüfen und ggf. in Erwägung ziehen, (über die Verbände) Stellung zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, deren Stromkostenintensität in der Vergangenheit nahe an den Schwellenwerten lag. Stellungnahmen können bis Montag, 25.01.2016, um 10 Uhr beim BMWi eingereicht werden.

Wir werden den Entwurf der DSPV zeitnah ausführlicher für Sie auswerten. Bei Rückfragen sprechen Sie uns jederzeit gerne an!

Der Entwurf kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.